

ANFRAGE von Béatrice La Roche-Kronauer (SP, Zürich) und Dr. Thomas Huonker (SP, Zürich)

betreffend Organentnahmen, Organimporte und Organtransplantationen im Kanton Zürich

Auf eidgenössischer und internationaler Ebene gibt es Bemühungen - teils auch legislativer Art - den weltweiten Organhandel und dessen Schnittstellen mit der jeweiligen lokalen Transplantationspraxis gemäss ethischen Grundsätzen zu regeln und die Einhaltung solcher Regeln zu kontrollieren. Wie allseits betont wird, besteht auch im Kanton Zürich diesbezüglicher Handlungsbedarf, u.a. deshalb, weil im einzelnen Fall oft Unklarheiten zu bestehen scheinen.

Ein Beispiel: Am 28. Dezember 1994 wurde ein junger Biologe auf offener Strasse von einem Berufskollegen erschossen. Seine Frau eilte auf telefonische Mitteilung in die Universitätsklinik, wollte sie doch von ihrem Gatten Abschied nehmen, nachdem man ihr auf mehrmaliges Fragen hin endlich dessen Tod offenbarte. Der Zutritt wurde ihr schliesslich erst nach langem Warten gewährt. Diese Tatsache erschien dem Bruder des Toten eigenartig, und er beschloss, sich bei der Universitätsklinik dezidiert nach der Ursache für das lange Hinhalten zu erkundigen. Seine Vermutungen wurden bestätigt, als ihm der Arzt nach ursprünglich ausweichenden Antworten gestand, dass dem Verstorbenen Organe (im einzelnen beide Nieren) entnommen worden seien.

Wir richten deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wieviele Transplantationen welcher Organe werden im Kanton Zürich im humanmedizinischen Bereich jährlich vorgenommen?
2. Wem steht im Kanton Zürich die rechtliche Verfügungsgewalt über Körper zu, die von Medizinalpersonen für tot erklärt wurden?
Welches ist insbesondere die diesbezügliche rechtliche Stellung
 - a) des/der für tot Erklärten und seiner/ihrer allfälligen vorherigen diesbezüglichen Willensäusserungen?
 - b) von den Anverwandten, Erben, Vormündern oder gesetzlichen Vertretern der/des Verstorbenen?
 - c) der Medizinalpersonen, welchen die ärztliche Versorgung der für tot Erklärten oblag?
 - d) der Medizinalpersonen, welche den (Hirn)tod feststellten?
 - e) von weiteren Institutionen wie "Swiss Transplant", Organbanken, evtl. zuständigen Ämtern oder anderen Personen?
3. Wer wägt Rechtmässigkeit, Vordringlichkeit und Gewicht dieser Ansprüche gegeneinander ab?
Wie ist die Informationspflicht gegenüber Angehörigen und gesetzlichen Vertretern gewährleistet? Wie ist deren rechtliches Gehör garantiert?
Wie werden eventuelle vorherige diesbezügliche Äusserungen des/der für tot Erklärten festgestellt?
4. Wer kontrolliert die Korrektheit solcher Abläufe? Nach Massgabe welcher Richtlinien oder anderweitiger Festlegungen erfolgt allenfalls eine solche Kontrolle?

5. Wie sind diese Fragen im Hinblick auf Organe geregelt, die ausserhalb des Kantons oder im Ausland menschlichen Körpern entnommen wurden?
6. Es wird in den Medien immer wieder über Organverkäufe von notleidenden Menschen an Bessergestellte berichtet; zurzeit läuft in Indien ein Prozess gegen Mediziner, welchen vorgeworfen wird, sie hätten zahlreichen Patienten ohne deren Einverständnis jeweils eine Niere entnommen und gegen teures Entgelt weitertransplantiert. Andere Berichte, insbesondere aus Lateinamerika, sprechen sogar von organisiertem Mord zwecks Organverkaufs. Wie kann im Kanton Zürich gewährleistet werden, dass kein Import solcher Organe erfolgt?

Béatrice La Roche-Kronauer
Dr. Thomas Huonker